

LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**vom 10. Dezember 2009****zur Änderung der Leitlinie EZB/2008/18 über zeitlich befristete Änderungen der Regelungen hinsichtlich der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten****(EZB/2009/24)**

(2009/963/EU)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 127 Absatz 2 erster Gedankenstrich,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 12.1 und Artikel 14.3 in Verbindung mit Artikel 3.1 erster Gedankenstrich, Artikel 18.2 sowie Artikel 20 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der EZB-Rat hat beschlossen, die Erweiterung bestimmter Zulassungskriterien für Sicherheiten gemäß der Leitlinie EZB/2008/18 vom 21. November 2008 über zeitlich befristete Änderungen der Regelungen hinsichtlich der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten⁽¹⁾ zu verlängern.
- (2) Es ist daher erforderlich, die Leitlinie EZB/2008/18 entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leitlinie EZB/2008/18 wird wie folgt geändert:

Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Leitlinie gilt vom 1. Dezember 2008 bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Fälligkeitstag des letzten bis zum 31. Dezember 2010 eingegangenen Refinanzierungsgeschäfts mit einer Laufzeit von 12 Monaten, je nachdem, welches dieser Ereignisse später eintritt.“

*Artikel 2***Inkrafttreten**

- (1) Diese Leitlinie tritt zwei Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem 1. Januar 2010.

*Artikel 3***Adressaten und Umsetzungsmaßnahmen**

- (1) Diese Leitlinie ist an die nationalen Zentralbanken (NZBen) der teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichtet.
- (2) Die NZBen teilen der EZB die Maßnahmen mit, mittels derer sie beabsichtigen, die vorliegende Leitlinie zu befolgen.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 10. Dezember 2009.

Für den EZB-Rat
Der Präsident der EZB
Jean-Claude TRICHET

⁽¹⁾ ABl. L 314 vom 25.11.2008, S. 14.